



Wahlen zum Elternbeirat - Stabilität

Was Fehler bei der Wahl angeht, müssen diese vor Ablauf der Frist des § 9 Abs. 1 WahlVOEB gerügt werden, danach ist dies nicht mehr möglich. Einmal rügelos gewählte EBRe sind also sehr stabil.

Das zeigt sich auch daran, dass ein Rücktritt nach geltendem Recht nicht möglich ist. Erst das neue SchulG, das am 31.07.2014 in Kraft treten wird, sieht in einem neuen § 78 Abs. 5 folgende Regelung vor: „Ein Mitglied eines EBR scheidet durch Rücktritt aus seinem Amt aus.“ Bisher ist dies nicht möglich, es muss also eine Ab- und eine Nachwahl stattfinden, ansonsten bleibt die bzw. der Zurückgetretene weiter Mitglied und nimmt die Aufgaben nur nicht mehr weiter wahr.

Die beschriebene Stabilität zeigt sich ferner daran, dass ein Vorsitzender nach Ablauf dieser Frist den KEB nicht mit der Begründung auflösen kann, es wäre nicht richtig gewählt worden. Das würde eine Umgehung des § 9 Abs. 1 WahlVOEB bedeuten, und im Übrigen fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Auch eine Wahl durch Abwesende ist nicht möglich, vgl. §§ 76 Abs. 3, 68 Abs. 6 SchulG.